

Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Gleichzeitig werden die Einrichtungen „Horte“ und „Kernzeitbetreuung“ in öffentlich rechtlicher Form betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen im Sinne dieser Satzung sind:
 - **Regelkindergärten bzw. Regelgruppen:** Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Verlängerte Öffnungszeiten:** Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am verlängerten Vormittag bis 14 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - **Tageseinrichtungen:** Betreuungszeit mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - **Altersgemischte Betreuung:** Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, mit unterschiedlichem Betreuungsangebot für Regel-, VÖ- und Tageskinder
 - **Kinderkrippen:** Kleinkindbetreuung in der Form der Betreuten Spielgruppen und Krippen mit einer Betreuungszeit von ca. 10 Std./Tag für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
 - **Horte:** Betreuung von Schüler/innen im Alter von 6 bis 12 Jahren mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen und Freizeitangebote und Ferienbetreuung.
 - **Kernzeitbetreuung:** Freiwillige Einrichtung der Stadt, ergänzt die Verlässliche Grundschule und bietet erweiterte Nachmittagsbetreuung mit oder ohne Verpflegung.
 - **Hausaufgabenhilfe**
- (2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Betreuungsformen (Regelgruppe, Mischgruppe, Tagesgruppe usw.) nebeneinander angeboten werden.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August (Haus der Kinder 1.9.) und endet am 31.7., (Haus der Kinder 31.8.) des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31.7. (Haus der Kinder 31.8.) des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühr für die Hausaufgabenhilfe wird abweichend für 10 Monate erhoben.

- (1) Gebührenmaßstab ist
 - die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit,
 - die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3),
 - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührensschuldners,
 - das anrechenbare Einkommen der Gebührenschildner.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Der monatliche Regelbeitrag wird wie folgt festgelegt:

für die Regelgruppe	15 €
für die Tagesgruppe	110 €
für die Verlängerte Öffnungszeit	50 €
für die Krippe 10 h/7 h/5 h/Tag	400/280/200 €
für die Kernzeitbetreuung bis 13.15 Uhr	33 €
für die Kernzeitbetreuung bis 15.00 Uhr	40 €
für den Schülerhort	110 €
für die Hausaufgabenhilfe	10 €

- (2) Darüber hinaus werden für die Tagesgruppen, Hort und für die Verlängerte Öffnungszeit auf Antrag Ermäßigungsstufen in Abhängigkeit des anrechenbaren Netto-Einkommens festgelegt (§ 6). Die Höhe dieser Gebührensätze bzw. die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der ermäßigten Gebühr bestimmt sich insbesondere nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie dem anrechenbaren Netto-Einkommen. Unterhaltsberechtigte – auch kindergeldberechtigte – Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr mit Beginn des Monats nach der Veränderung neu festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als Einkünfte gem. Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
 - Elterngeld, Mieten, Zinsen u.a.,
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und dem Wohngeldgesetz.
- (3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Netto-Einkommens werden Pauschalbeträge für die Berufstätigkeit und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder abgesetzt.
- (4) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages und bei der Regelgruppe entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bei Selbständigen ist Grundlage der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Auf eine rückwirkende Erstattung bei verspäteter Vorlage der Nachweise besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) **Gebührensuldner** sind die **Sorgeberechtigten** des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere **Gebührensuldner** sind **Gesamtsuldner**.
- (3) **Leben Eltern**, denen die **elterliche Sorge** gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der **Elternteil gebührenpflichtig**, dem die **elterliche Sorge** vom **Familiengericht** ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine **gemeinsame elterliche Sorge**, ist der **Elternteil gebührenpflichtig**, der **Kindergeld** oder dem **Kindergeld** gleichgestehende Leistungen nach dem **Bundeskindergeldgesetz** erhält.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die **Gebührenpflicht** entsteht mit der **Aufnahme** des Kindes und erlischt nur durch **schriftliche Abmeldung** oder **Ausschluss**. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die **Gebühr** auch dann zu zahlen, wenn das Kind der **Betreuungseinrichtung** fernbleibt.
- (2) Die **Benutzungsgebühren** werden bei der **erstmaligen Benutzung** durch **schriftlichen Bescheid** festgesetzt. Die **Festsetzung** gilt so lange weiter, bis ein **neuer Bescheid** oder **Änderungsbescheid** ergeht.
- (3) Die **Gebührensuld** wird jeweils zum **15. des Veranlagungszeitraumes** (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den **Monat** des **erstmaligen Besuchs** der Einrichtung wird die **Gebührensuld** **2 Wochen** nach **Bekanntgabe** des **Gebührenbescheides** fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein **neuer Gebührenbescheid** oder **Änderungsbescheid** ergeht.
- (4) Darüber hinaus können im Einzelfall bei Bedarf **Betreuungsstunden** zugekauft werden. Hierfür werden **pro Stunde 2,50 €** erhoben. Die **zusätzliche Erhebung** ist gedeckelt auf die **Gebühr** für die **Tagesgruppe** unter Berücksichtigung der **individuellen Ermäßigungsstufe**.
- (5) **Rückständige Gebühren** werden im **Verwaltungszwangsverfahren** beigetrieben. Außerdem kann das Kind von der **Betreuung** ausgeschlossen werden, wenn die **Zahlungspflichtigen** **drei Monate** oder länger keine **Benutzungsgebühren** oder **Verpflegungskosten** entrichten.

§ 9 Verpflegungskosten

- (1) Werden in **Kinderbetreuungseinrichtungen** **Mahlzeiten** angeboten, wird **zusätzlich zu den Gebühren** nach § 5 eine **Verpflegungsgebühr** erhoben. Diese beträgt

im Haus der Kinder :

- Frühstück und Mittag und Imbiss: 66,-- €
 - Frühstück und Mittagessen: 54,-- €
 - Frühstück: 12,-- €
- im Kommunalen Kindergarten: 39,-- €
im Schülerhort: 44,-- €

- (2) Die Kosten für die Essensversorgung werden für 11 Monate pro Schul- bzw. Kindergartenjahr erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Walldorf in Kraft.

Walldorf, den 15.7.2013

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Walldorf, den 15.7.2013

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 15. Juli 2013

Anrechenbare netto EK €/M	TG/Hort €/Monat	VÖ €/Monat	Krippe 10 h €/Monat	Krippe 7 h €/Monat	Krippe 5 h €/Monat
über 2.000	110	50	400	280	200
unter 2.000	90	40	360	250	180
unter 1.750	50	25	300	210	150
unter 1.500	20	15	200	140	100